

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*1. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Verordnung Nr. 2377/90 ⁽²⁾, insbesondere ihres Artikels 14

Die Feststellungen des Gerichts erster Instanz beruhten offensichtlich auf der Auslegung, dass Artikel 14 der Verordnung Nr. 2377/90 den Klägerinnen ein klagbares Recht auf Erlass einer Entscheidung über ihre Anträge vor Januar 2000 verleihe und ferner der Kommission die unbedingte Verpflichtung auferlege, tätig zu werden, indem sie die wissenschaftliche Bewertung abschließe und eine abschließende Entscheidung für alle Anträge über Stoffe treffe, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2000 verwendet worden seien, oder zumindest für eine Verschiebung dieses Stichtages zu sorgen. Die Kommission trägt vor, dies sei ein grundsätzlicher Rechtsirrtum, der sich durch die gesamte Begründung ziehe, auf der das Urteil des Gerichts beruhe.

2. Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung

Die Charakterisierung der Untätigkeit der Kommission durch das Gericht derart, dass sie Schadensersatzpflichten wegen einer offensichtlichen und schwerwiegenden Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung auslöse, beruhe auf den folgenden Fehlern bei der Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes:

- Versäumnis, die Verfahrensdauer im Verhältnis zu den verschiedenen Stadien des Verfahrens zu beurteilen;
- Versäumnis, die Komplexität der Progesteron-Unterlagen bei der Beurteilung der Verfahrensdauer angemessen zu berücksichtigen;
- Unangemessene Betonung der Frist des Artikels 14 der Verordnung Nr. 2377/90 und ihres Verhältnisses zum Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- Keine angemessene Berücksichtigung der Interessenabwägung, die die Kommission vorzunehmen gehabt habe.

3. Falsche Auslegung der Beweise und unangemessene Begründung

Die Kommission macht geltend, dass das Gericht die tatsächliche und wissenschaftliche Lage in dem Sinne grundlegend missverstanden habe, dass die angebliche „Untätigkeit“ der Kommission, Progesteron vor dem 1. Januar 2000 in einen der Anhänge der Verordnung Nr. 2377/90 aufzunehmen, durch die gegebenen Umstände, die unstreitige wissenschaftliche Unsicherheit und das Missbrauchspotential von Progesteron vollständig gerechtfertigt gewesen sei. Die Kommission sei nicht untätig geblieben, sondern habe eine Reihe von konkreten Maßnahmen ergriffen, um zu versuchen, die wissenschaftli-

chen und politischen Probleme dieses Falles schnellstmöglich zu klären, und habe dabei stets das wesentliche Ziel des Gesundheitsschutzes im Auge behalten. Die Feststellungen des Gerichts seien zudem unzureichend begründet.

4. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Artikel 228 EG über die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft

Die Kommission trägt vor, dass das Gericht zwei wesentliche Rechtsirrtümer begangen habe. Erstens habe es den Umfang des Ermessens nicht berücksichtigt, das der Kommission in diesen Fällen zustehe, und ohne angemessene Begründung festgestellt, dass die angebliche Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung „offensichtlich und schwerwiegend“ sei. Zweitens habe es die Vorschriften der Verordnung Nr. 2377/90 und ihr Verhältnis zu anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere zu der Richtlinie 81/851 ⁽³⁾ und zu der Richtlinie 96/22 ⁽⁴⁾ falsch ausgelegt, indem es Kausalität zwischen dem angeblichen Schaden und der „Untätigkeit“ der Kommission angenommen habe.

5. Schließlich macht die Kommission geltend, dass das Gericht mit der Feststellung einen Rechtsfehler begangen habe, dass die Kommission der Klägerin Pharmacia gegenüber schadensersatzpflichtig sei, weil es versäumt habe, deren im Vergleich zu der Position der Klägerin CEVA unterschiedliche Position zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2001, S. 19.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (Abl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (Abl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von ss-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG, 88/299/EWG (Abl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, vom 16. Mai 2003 in dem Rechtsstreit University of Huddersfield Higher Education Corporation gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-223/03)

(2003/C 213/15)

Die VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 16. Mai 2003, bei der Kanzlei des

Gerichtshofes eingegangen am 22. Mai 2003, in dem Rechtsstreit University of Huddersfield Higher Education Corporation gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind in einem Fall, in dem

1. eine Universität auf die Mehrwertsteuerbefreiung bezüglich der Lieferungen eines in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks verzichtet und das Grundstück an einen Trust vermietet, der von ihr errichtet und kontrolliert wird,
2. der Trust auf die Mehrwertsteuerbefreiung bezüglich der Lieferungen des fraglichen Grundstücks verzichtet und das Grundstück an die Universität untervermietet,
3. der Abschluss und die Durchführung des Mietvertrags und des Untermietvertrags seitens der Universität einzig und allein zwecks Erzielung eines Steuervorteils erfolgte und keinen selbständigen geschäftlichen Zweck hatte,
4. die Vermietung und die Rückvermietung auf eine von der Universität und dem Trust beabsichtigte Konstruktion zum Aufschub der Steuer (d. h. eine Konstruktion zum Aufschub der Mehrwertsteuerzahlung) mit einem eingebauten Mechanismus hinausliefen, der eine spätere absolute Steuereinsparung ermöglichte,
 - a) die Vermietung und Untervermietung steuerpflichtige Lieferungen nach der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie ⁽¹⁾,
 - b) als wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie anzusehen?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Rechtsmittel der José Martí Peix, S.A., gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-125/01, José Martí Peix, S.A., gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (noch nicht veröffentlicht), eingelegt am 23. Mai 2003 (per Fax am 22. Mai 2003)

(Rechtssache C-226/03 P)

(2003/C 213/16)

Die José Martí Peix, S.A., hat am 23. Mai 2003 (per Fax am 22. Mai 2003) ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts

erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-125/01, José Martí Peix, S.A., gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind R. García-Gallardo und D. Domínguez Pérez, abogados.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

1. das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
2. das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-125/01, José Martí Peix, S.A., gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
3. der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof wie auch vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz lege den Begriff „andauernde Unregelmäßigkeit“ in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1) falsch aus. Durch die extensive Auslegung dieses Begriffes durch das Gericht werde dem Begriff der Verjährung sein Inhalt genommen und eine Auslegung vorgenommen, die seinem Wesen entgegenstehe, das darin bestehe, das Unterbleiben des Tätigwerdens einer Behörde zur Untersuchung einer Unregelmäßigkeit mit einer Sanktion zu belegen. Durch die Einrichtung der Verjährung solle der Grundsatz der Rechtssicherheit geschützt und das Prinzip der Sorgfalt der Verwaltung gewährleistet werden. Das gemeinschaftliche Legalitätsprinzip müsse richtig ausgelegt werden und dürfe nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Verjährung unanwendbar zu machen.

Die Folgen dieser falschen Auslegung seien schwer wiegend, da die Verordnung Nr. 2988/95 allgemein anwendbar sei, sobald eine Ausgabe vorliege, die durch den Gemeinschaftshaushalt finanziert werde. Die vom Gericht erster Instanz vorgenommene Auslegung dieser Verordnung müsse daher auf nationaler Ebene von den verschiedenen beteiligten Behörden befolgt werden, obwohl sie die Garantien, die jedem Bürger gegenüber der Verwaltung zu Gebote stünden, unter einen Vorbehalt stelle.